

Mäster müssen Antibiotikaeinsatz melden

Seit dem 01. Juli 2014 greifen die Mitteilungspflichten der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes.

Ziel ist die Reduktion des Antibiotika-Einsatzes in der Masttierhaltung.

Tierhalter müssen nun Mitteilungen über ihre Masttierhaltung und die Verwendung von Antibiotika machen.

Wer ist betroffen?

Mitteilungspflichtig sind Halter von Mastrindern, Mastschweinen, Mastputen und Masthühnern.

Für die Meldepflicht gibt es Bestandsuntergrenzen, das bedeutet, wer in einem Halbjahr im Halbjahresdurchschnitt weniger Tiere hält, braucht für dieses Halbjahr nichts melden.

Bitte prüfen Sie, ob Sie von den Mitteilungspflichten betroffen sind.

Bestandsuntergrenzen:

- 20 Mastkälber ab dem Absetzen vom Muttertier bis zum Alter von 8 Monaten
- 20 Mastrinder ab acht Monaten
- 250 Ferkel ab dem Absetzen bis einschließlich 30 (+/- 5) Kilogramm
- 250 Mastschweine über 30 (+/- 5) Kilogramm
- 1000 Mastputen ab dem Schlüpfen
- 10 000 Masthühner ab dem Schlüpfen

Hinweis: Es geht hier um gehaltene, nicht um verkaufte Tiere!

Jeder dieser Punkte ist eine eigene Nutzungsart, ein Betrieb kann mehrere Nutzungsarten haben (z.B. Kälber und Mastrinder). Überschreitet die Tierzahl einer Nutzungsart die Bestandsuntergrenze, muss für diese Nutzungsart gemeldet werden!

Wichtig: Weitere Informationen zu den neuen Regelungen inklusive Schritt-für-Schritt-Anleitungen finden Sie im Internet auf der Homepage der HI-Tier („HIT“) -Datenbank“

⇒ (<https://www2.hi-tier.de/infoTA.html>)

Meldung von Nutzungsart(en) und Tierbestand

Zunächst müssen mitteilungspflichtige Tierhalter

- Namen und Anschrift des Tierhaltungsbetriebes
- Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung („HIT-Nummer“=VVVO-Nummer)
- Nutzungsart der jeweiligen Tiere sowie
- die jeweilige Tierzahl

mitteilen.

Neue Mastbestände oder Änderungen sind innerhalb von 14 Tagen zu melden.

Die Meldung erfolgt auf elektronischem Weg in der HIT-Datenbank unter dem Menüpunkt „Auswahlmü Tierarzneimittel / Antibiotika (TAM)“ unter Verwendung der eigenen HIT-Zugangsdaten.

Hinweis zu anderweitigen Dokumentationspflichten

Arzneimittelerwerb und -anwendung sowie Änderungen im Tierbestand müssen im Rahmen bestehender Rechtsvorschriften sorgfältig dokumentiert und aufbewahrt werden.

Bitte erfassen Sie die Aufnahme und Abgabe von Tieren (auch Abgänge *als Verlust oder Hausschlachtung*) taggenau (Rinder: ggf. Pflege des HIT-Registers, Sonstige: Bestandsbuch!).

Meldung von Tierbewegungen

Spätestens 14 Tage nach Halbjahresende (erstmalig 14.01.2015) müssen von allen meldepflichtigen Betrieben die Zu- und Abgänge von Tieren im vergangenen Halbjahr mit dem entsprechenden Tag in der HIT-Datenbank vorliegen.

Betroffene Tierhalter, denen die Meldung über die HIT-Datenbank nicht möglich ist, werden gebeten, ihre Meldungen schriftlich an den LKV Baden-Württemberg zu schicken.

Der LKV Baden-Württemberg wird von den Landkreisen beauftragt werden, die Bearbeitung der Meldungen auf dem Papierweg zu übernehmen.

Meldefomulare können mit dem beiliegenden Bestellschein angefordert werden.

Meldung der Antibiotikaaanwendungen

Im Lauf des 2. Halbjahres 2014, spätestens bis zum 14.01.2015, müssen die Antibiotikaaanwendungen gemeldet werden.

Welche Angaben genau erfasst und gemeldet werden müssen, kann man z.B. dem Fragenkatalog (FAQ) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) auf der Seite der LTK BW entnehmen

⇒ <http://www.ltk-bw.de/aktuelle-infos.html>

Die Meldungen können fortlaufend oder im Block erfolgen, entweder auf elektronischem Wege über die HIT-Datenbank oder per Meldekarte an den LKV Baden-Württemberg.

Bitte schicken Sie die Antibiotikameldungen nicht in Schriftform an das Veterinäramt Biberach.

Muss der Tierhalter selbst melden?

Beauftragung Dritter:

Die Mitteilungen über Antibiotikaaanwendungen und Tierhaltung muss der Tierhalter nicht persönlich vornehmen, sondern kann einen oder mehrere Dritte damit beauftragen.

Der beauftragte Dritte muss vom Tierhalter in der HIT-Datenbank benannt werden.

Welche Daten durch den Dritten gemeldet werden sollen und welche Freigaben dieser erhält, wird direkt in der HIT-Datenbank festgelegt.

Dies kann elektronisch in der HIT-Datenbank erfolgen oder per Formblatt in Schriftform an den LKV Baden-Württemberg.

Hinweis: Auch wenn ein Dritter mit der Meldung beauftragt wird, bleibt der Tierhalter selbst für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

Verwendung von AuA-Belegen

Alternativ zur eigenen Arzneimittel-Dokumentation können zur Meldung auch die Angaben des Tierarztes auf dem sogenannten AuA-Beleg (Anwendungs- und Abgabebeleg) genutzt werden.

Dies bietet sich insbesondere an, wenn der Tierarzt als benannter Dritter diese Meldungen machen soll.

Hierfür sind schriftliche Erklärungen gegenüber dem Tierarzt (vor Erwerb/Anwendung der Medikamente) und dem Veterinäramt (am Ende des jeweiligen Halbjahres) erforderlich.

Wichtig: Ohne die unterschriebene schriftliche Erklärung gegenüber dem Veterinäramt können die Daten der AuA-Belege nicht zur Berechnung der Therapiehäufigkeit verwendet werden, was einen massiv erhöhten Arbeitsaufwand für den Tierhalter bedeutet. Die Tierhalter-Versicherung gegenüber dem Veterinäramt muss für das Halbjahr II/2014 bis spätestens zum 14. Januar 2015 im Veterinäramt Biberach vorliegen

Hinweis: Auch wenn die AuA-Belege für die Mitteilung verwendet werden können, bleibt doch die Verpflichtung für den Tierhalter, die Arzneimittelanwendung im Bestandsbuch zu dokumentieren!

Funktionen von QS in der Umsetzung

Sie können für die Meldungen zur Antibiotikaaanwendung und/oder zu den Tierbewegungen in HIT unter anderen Ihren Tierarzt als Dritten beauftragen. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn Sie bereits am QS Antibiotikamonitoring teilnehmen. In diesem Fall werden die Daten von QS an HIT übertragen.

Dieses Informationsblatt ist lediglich eine kurze Übersicht, bitte informieren Sie sich in der HIT-Datenbank und bei Ihrem Tierarzt, welches Vorgehen in Ihrem Bestand sinnvoll ist und von welchen Meldepflichten Sie betroffen sind!